



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Abteilung 4
Referat 44
- im Haus -


Karlsruhe 07.07.2020

Name Heide Bost

Durchwahl 0721 926-7712

Aktenzeichen 17-0513-A 92/A8

(Bitte bei Antwort angeben)

** Bau der Grünbrücke Mutschelbach über die Autobahn BAB A 8 zwischen den Anschlussstellen Karlsbad und Pforzheim-West auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Entscheidung über Ihren Antrag vom 30.08.2019 (Az.: 44b2_394A_A8 Grünbrücke Mutschelbach)

Sehr geehrten Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß §§ 9 Abs.1 S. 2 i.V.m. S. 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.08.2019 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe als Straßenbaubehörde festzustellen, ob für den geplanten Bau einer Grünbrücke über die BAB A 8 bei Mutschelbach eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines kombinierten Brückenbauwerks, eine Grünbrücke mit seitlichem Wirtschaftsweg, über die Autobahn BAB A 8 bei Karlsbad-Mutschelbach auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen einschließlich der Anbindung an das bestehende Wirtschaftswegenetz. Das Bauwerk hat einschließlich der Rampen eine Länge von ca. 260,00 m, die Brücke selbst führt mit einer Länge von ca. 95,00 m und einer Breite von ca. 56,00 m bei km 9+ 600,000 über die BAB A 8. Der auf der Grünbrücke mitgeführte Wirtschaftsweg hat eine Gesamtbreite von 4,50 m. Die für die Maßnahme erforderlichen Leitpflanzungen zur Wiedervernetzung der Waldgebiete „Buchwald“ im Norden und „Hermannsgrund“ im Süden erfolgen im Flurneuerungsverfahren Remchingen-Nöttingen (A 8) als Ausgleich für die dortigen naturschutzrechtlichen Eingriffe. Das Bauwerk überspannt die BAB A 8 ohne Mittelstütze. Es sind keine Lärmschutzanlagen vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt durch breitflächige Versickerung ins Gelände bzw. in den über 50 m breiten Grünbereich auf der Brücke. Beidseitig der Grünbrücke werden Irritationsschutzwände von mindestens 2,00 m Höhe angebracht, die zudem mindestens 25 m parallel zur BAB A 8 ausgezogen werden. Im Anschlussbereich werden Wildschutzzäune errichtet.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die bei den Akten befindlichen Unterlagen in ihrer aktualisierten Fassung (Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht) sowie die zeitgleich mit dem Screening-Antrag eingereichten Planunterlagen verwiesen.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bundesautobahn) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Die Prüfung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, richtet sich nach §§ 9 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“).

Das geplante Bauwerk gehört gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG (Fernstraßengesetz) zum Straßenkörper der Bundesautobahn. Da das Planfeststellungsverfahren für die BAB A 8 in diesem Bereich abgeschlossen und gebaut ist, handelt es sich um die Änderung an einer bestehenden Bundesfernstraße.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann gegeben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es handelt sich hierbei um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Zwar sind mit dem Bau der Grünbrücke mit integriertem Wirtschaftsweg nachteilige Umweltauswirkungen verbunden (I.). Diese sind jedoch - insbesondere im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen - nicht als erheblich im Sinne der Anlage 3 zum UVPG einzustufen (II.)

I. Nachteilige Umweltauswirkungen

Die Landschaft im Umfeld der geplanten Grünbrücke ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Wechsel mit Streuobstwiesen und Waldflächen. Im Bereich der künftigen Grünbrücke liegen der Buchwaldbestand östlich von Mutschelbach und der Waldbestand im Hermannsgrund nördlich von Auerbach sehr nahe beieinander und sind im Wesentlichen durch die vorhandene Autobahn BAB A 8 voneinander getrennt.

Die Grünbrücke liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Remchingen- Mittleres Pfinztal“. Weitere Schutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden. Unmittelbar am geplanten Standort verläuft die Achse des Wildtierkorridors Pfahlwald/Michelbach (Grundenschwarzwald und Enzhöhen) – Stranzberg /Wöschbach (Kraichgau) des Generalwildwegeplans des Landes Baden-Württemberg. Der Standort ist Teil des Bundesprogramms „Wiedervernetzung“, in dem 93 prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte aufgenommen wurden.

Der Bau der Grünbrücke nimmt ausschließlich bestehende Böschungsflächen und unmittelbar angrenzende Flächen in Anspruch, die beim Ausbau der BAB A 8 2014 fertiggestellt und bepflanzt wurden. Die Böschung ist sehr steil und der anstehende Mutschelkalk tritt großflächig zu Tage.

Während der Bauzeit werden für die Baustelleneinrichtungsflächen ca. 2.800 m² temporär genutzt, dauerhaft werden 4.200 m² Böschungsfläche für das Bauwerk in Anspruch genommen.

Im Untersuchungsgebiet wurde kein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt. Es wurde eine Abschätzung des Habitatpotentials für bodengebundene, wärmeliebende Tiergruppen der Reptilien und für die Avifauna vorgenommen.

II. Erhebliche Umweltauswirkungen

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien gehen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Das Erheblichkeitsurteil knüpft daran an, ob nach einer Gewichtung der abwägungsrelevanten Umweltbelange anhand der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, von diesen noch ein Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung ausgeht. Steht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung fest, dass ein abwägungserheblicher Belang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Planfeststellung haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale, Standort oder besondere Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist gem. § 7 Abs. 5 UVPG ebenfalls zu berücksichtigen. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme besteht.

Bei den Flächen, die für den Bau dauerhaft in Anspruch genommen werden, handelt es sich um Böschungsflächen, die beim Ausbau der Autobahn BAB A 8 eingesät worden sind; zudem wurden Baum –und Gehölzpflanzungen vorgenommen. Aufgrund der geringen Oberbodenaufgabe haben die Gehölze nur einen geringen Zuwachs. Es handelt sich folglich nicht um hochwertige Flächen.

Zudem hat der Vorhabenträger bereits durch die Standortwahl erhebliche Umwelteinwirkungen weitgehend minimiert. Aufgrund der topographisch angepassten Variantenauswahl müssen keine nennenswerten Höhenverhältnisse ausgeglichen werden, die erhebliche Eingriffe ins Gelände verursacht hätten. Die Anlage für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlicher Rampen konnte so vermieden werden. Dem dauerhaften Flächenverlust im Bereich der Böschungen von 4.200 m² stehen zudem die nach Fertigstellung des Bauwerks neu begrünzte Böschungsfläche, sowie die auf der Grünbrücke selber hergestellte Fläche in einem Umfang von 6.200 m² gegenüber. Die Maßnahme führt zu einer deutlichen Verbesserung der vorhandenen Situation.

Das Habitatpotential für die streng geschützte Zauneidechse wird im derzeitigen Stadium des lückigen Vegetationsbewuchses im Bereich der Böschungen als für den Lebensraum ungeeignet eingestuft. Die sich anschließenden Offenlandbereiche mit Ackerflächen, Grünlandstreifen und einem Heckenzug bieten in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen. Die Mauereidechse oder die Schlingnatter sind ebenfalls nicht (auch nicht für eine Spontanbesiedlung) aufgrund der Lage zu erwarten. Der Vorhabenträger wird dennoch vor Baubeginn geeignete Habitatbereiche (Heckenrandbereiche) durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes sichern und zudem ggf. im Baufeld verbliebene Individuen von einer herpetologisch geschulten Fachkraft umsetzen lassen.

Die Böschungflächen bieten kein Habitatpotential für die Avifauna. Das Habitatpotential für die Feldlerche im Nahbereich der Grünbrücke ist ebenfalls als insgesamt gering einzuschätzen, da diese einen Mindestabstand zu geschlossenen vertikalen Strukturen wie dem Waldrand von 60 m bis 120 m einhält. Der Buchenwald liegt weniger als 100 m zur geplanten Grünbrücke.

Heckenbrütende, nicht störungsempfindliche Vogelarten könnten die kleinen Streuobstwiese und den nahegelegenen Heckenzug im angrenzenden Offenland nutzen. Diese sind von der Baumaßnahme aber nicht betroffen. Durch das als gering einzuschätzende Habitatpotential der betroffenen Flächen und die Vermeidungsmaßnahme können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Fauna ausgeschlossen werden.

Demgegenüber wird durch die Grünbrücke der durch die Autobahn BAB A 8 zerschnittene Lebensraum für Tiere und Pflanzen wiedervernetzt. Dies entspricht den Zielen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt. Der Standort der Grünbrücke liegt innerhalb des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg und ist als priorisierter Wiedervernetzungsabschnitt in Baden-Württemberg für das Bundesprogramm Wiedervernetzung gelistet (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/bundesprogramm-wiedervernetzung.pdf?__blob=publicationFile). Die Begrünung der Querungshilfe soll in Anlehnung an die vorhandenen Biotopstrukturen erfolgen. Dazu ist ein mehrstufiger Gehölzstreifen mit einer Breite von ca. 15 bis 25 m auf der Grünbrücke geplant. Neben waldgebundenen Tierarten (Großsäugern) sollen auch Arten mit Lebensräumen in

Waldrandgebieten und Offenlandflächen die geplante Brücke zur Querung nutzen können.

Negative Veränderungen des Landschaftsbilds sind ebenfalls nicht zu befürchten, da die Grünbrücke lediglich von der Straße aus als begrüntes Bauwerk sichtbar ist, von außen jedoch nicht, da hier der Wald als Sichtschutz fungiert.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen und den darin gemachten Angaben. Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der §§ 22 ff des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) bei Referat 17 im Regierungspräsidium Karlsruhe zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Heide Bost

II. Nachricht von Ziff. I als PDF-Datei per E-Mail an:

RPK – Redaktion Internet
Im Hause

Mit der Bitte, die Feststellungsentscheidung für einen Monat auf die Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzustellen.

III. Mehrfertigung zum Aushang für einen Monat ans Schwarze Brett.

IV. Eintrag in Verfahrensliste und Einstellen der Entscheidung in Referatsablage